

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26.11.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 24.07.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	200,-- €
bis 100.000 €	200,-- €
zzgl. 0,40 % aus dem Betrag über 25.000 € bis 250.000 €	500,-- €
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 € bis 500.000 €	875,-- €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 € bis 5 Mio. €	1.200,-- €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 € bis über 5 Mio. €	3.900,-- €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €	

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz beträgt die Gebühr 150,--€“

§ 2

Inkrafttreten

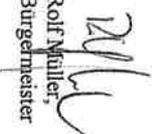
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, 24.07.2001


Rolf Müller,
Bürgermeister

